

### **Vorlage der Landesregierung**

betreffend die Einräumung eines Baurechtes einer Teilfläche des Gst. 22/1, EZ 68,  
Katastralgemeinde 56531 Maxglan

1. Die Suchthilfe Klinik Salzburg Gemeinnützige GmbH (im Nachfolgenden kurz: SHK) betreibt seit 1989 (vormaliger Rechtsträger bis 2014: Landesverband für Psychohygiene im Bundesland Salzburg) das Sonderkrankenhaus zur stationären Entwöhnungsbehandlung von Alkohol- und/oder Medikamentenabhängigen. Dafür wurden ihr die im Eigentum des Landes Salzburg stehenden Objekte auf den Liegenschaften Ignaz-Harrer-Straße 90 und Weizensteinerstraße 11 zu einem symbolischen Mietzins in Bestand gegeben. Aktuell verfügt die SHK über insgesamt 38 Betten, davon 20 Betten für Männer in der Therapiestation Ignaz-Harrer-Straße 90 und 18 Betten (davon acht Frauenbetten) in der Therapiestation Weizensteinerstraße 11, welche gemischtgeschlechtlich geführt wird.

Die beiden Gebäude entsprechen nicht mehr den zeitgemäßen funktionalen und (bau-) rechtlichen Anforderungen an ein Klinikgebäude (insbesondere betreffend Barrierefreiheit und Brandschutz). Die baurechtliche Bewilligung für den Betrieb in der Ignaz-Harrer-Straße 90 ist nur mehr eingeschränkt gegeben.

Parallel zur Frage der Gebäudeentwicklung wurde von der Abteilung 3 unter der Federführung des Suchtkoordinators ein „Suchthilfe-Rahmenplan 2016-2020 im Bundesland Salzburg“ erarbeitet. Darin ist die Errichtung eines Suchttherapeutischen Zentrums als zentrale Anlaufstelle in der Stadt Salzburg vorgesehen, in dem die Suchtberatung (des Psychosozialen Dienstes des Landes Salzburg), die stationäre Entwöhnungsbehandlung der bisher getrennt geführten Therapiestationen sowie die ambulante Suchtbehandlung (Substitutions- und neue ambulante Entwöhnungsbehandlung) untergebracht werden sollen.

Das Gesamtkonzept eines Suchttherapeutischen Zentrums sieht daher eine Bündelung des gesamten psychosozialen und medizinischen Angebotsspektrums des spezialisierten Suchtbereichs in der Stadt Salzburg unter einem Dach vor.

2. Zunächst wurde durch die SHK die Errichtung dieses Suchttherapeutischen Zentrums am bisherigen Standort Ignaz-Harrer-Straße 88-90 angedacht. Im Zuge der Projektentwicklung in Zusammenarbeit mit der SALK hat sich jedoch gezeigt, dass ein Neubau funktional und wirtschaftlich günstiger (ungestörter Betrieb während Neubauphase, keine Kosten für ein Provisorium) auf dem Areal des Parkplatzes der CDK realisierbar wäre und soll darin auch eine Neuverortung der Entzugsstation der CDK (SALK), welche im Bestand nicht sanierbar

(Flächendefizite) ist, erfolgen. Umgesetzt werden soll der Neubau durch einen Gemeinnützigen Wohnbauträger, welcher sodann die Räumlichkeiten den jeweiligen Nutzern vermietet.

3. Das Land Salzburg wurde ersucht, für die Errichtung eines Suchttherapeutischen Zentrums ein Baurecht auf die Dauer von 55 Jahren ab bucherlicher Eintragung zu einem jährlichen wertgesicherten Bauzins von € 15,--/m<sup>2</sup> für die Salzburg Wohnbau GmbH (FN 212888x), Bruno-Oberläuter-Platz 1, 5033 Salzburg, zu bestellen. Das Baurecht soll auf einer Teilfläche des Grundstücks 22/1, EZ 68, Katastralgemeinde 56531 Maxglan, im Ausmaß von ca. 3.313 m<sup>2</sup> (vorbehaltlich der noch durchzuführenden Vermessung), wie auf dem angeschlossenen Lageplan blau umrandet dargestellt, eingeräumt werden.
4. Über die weitere Verwendung bzw. Verwertung der nach Übersiedlung der SHK in das Suchttherapeutische Zentrum frei werdenden Objekte in der Ignaz-Harrer-Straße 90 und in der Weizensteinerstraße 11 wird zum gegebenen Zeitpunkt entschieden werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird gemäß Art. 48 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 ermächtigt, ein Baurecht auf einer ca. 3.313 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks 22/1, EZ 68, Katastralgemeinde 56531 Maxglan, zugunsten der Salzburg Wohnbau GmbH (FN 212888x), Bruno-Oberläuter-Platz 1, 5033 Salzburg, auf die Dauer von 55 Jahren ab bucherlicher Eintragung zu einem jährlichen, wertgesicherten Bauzins von € 15,--/m<sup>2</sup> zu bestellen.
2. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.